

Wer zu oft im Internet surft, fliegt raus

Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung – Arbeitgeber darf private E-Mails aber nicht lesen

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Beruflich haben viele Arbeitnehmer mit dem Internet zu tun. Sie recherchieren, empfangen und schreiben E-Mails und bewegen sich womöglich im firmeninternen Intranet.

Es steht im Ermessen des Arbeitgebers, ob er den Arbeitnehmern die private Nutzung dieser betrieblichen Kommunikationsmittel gestattet, denn er verfügt über die Betriebsmittel.

Auch wenn der Arbeitgeber die private Nutzung außerhalb der Arbeitszeit oder während der Pausen erlaubt, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Arbeitnehmer darf nur in angemessenem Umfang davon Gebrauch machen.

Den Ausdruck privater E-Mails kann der Arbeitgeber nicht verlangen. Insoweit besteht das Brief- und Fernmeldegeheimnis. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer die E-Mails unerlaubt genutzt hat.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung kann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer das Internet während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken in erheblichem zeitlichen Umfang, geradezu „ausschweifend“, nutzt und damit arbeitsvertragliche Pflichten verletzt.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 07. Juli 2005, Aktenzeichen 2 AZR 581/04.

In einem anderen Fall hat das BAG geurteilt, die exzessive Nut-



Wenn man nicht gerade für ein Internetauktionenhaus arbeitet, wäre es eher ungünstig, sich vom Chef beim Surfen auf derlei Seiten erwischen zu lassen. Foto: dpa

zung des Internets während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken könne eine schwere Pflichtverletzung des Arbeitsvertrages sein, die den Arbeitgeber ohne vorausgegangene Abmahnung zu einer fristgemäßen Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen berechtigen kann

Urteil des BAG vom 31. Mai 2007, Aktenzeichen 2 AZR 200/06

Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber die Bereitstellung eines Internetanschlusses jedenfalls dann verlangen, wenn er bereits über einen PC verfügt, im Betrieb ein Internet-

anschluss vorhanden ist, die Freischaltung des Internetzugangs für den Betriebsrat keine zusätzlichen Kosten verursacht und der Internetnutzung durch den Betriebsrat keine sonstigen berechtigten Belange des Arbeitgebers entgegenstehen

Beschluss des BAG vom 20. Januar 2010, Aktenzeichen 7 ABR /08

Nach § 40 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz) hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung auch Informations- und Kommunikationstechnik zur

Verfügung zu stellen. Dazu gehört laut BAG auch das Internet.

Auch die Telefonanlage seines Arbeitgebers darf der Arbeitnehmer nur mit Erlaubnis für Privatgespräche nutzen. Die arbeitsvertragswidrige Benutzung kann nach vorheriger Abmahnung eine Kündigung rechtfertigen.

Der Arbeitgeber kann die Bezahlung von Privatgesprächen verlangen. Der Betriebsrat hat nach Paragraph 40 Absatz 2 BetrVG Anspruch auf die uneingeschränkte Telefonbenutzung zur Erreichung der Arbeitnehmer.